

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 15. Mittwoch, den 21. Februar. 1894.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Auswärtigen Amtes in Berlin ist es erforderlich, daß in Vollmachten, die in Rußland gebraucht werden sollen, der Name und Wohnort des Bevollmächtigten angegeben sein muß und in blanco ausgestellte Vollmachten von dem Kaiserlich Russischen Konsulaten nicht beglaubigt werden.

Die Behörden des Landes werden angewiesen, in geeigneten Fällen die Vollmachtgeber hiervon zu verständigen.

Detmold, den 16. Februar 1894.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
von Wolffgramm.

Der am 17. November v. J. in Lage verstorbene Ziegler Wilhelm Obermann hat der dortigen kirchlichen Armentasse ein Legat von 150 Mk. testamentarisch vermacht.

Detmold, am 19. Februar 1894.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
A. Steneberg.

Im Fürstlichen Forstdistricte Grasgrund des Schutzbezirktes Pivitsheide sind am 26. v. M. folgende Gegenstände gefunden worden, welche der Forstaufscher Hanke zu Dörenschlucht in Verwahrung genommen hat:

1. zwei Haken mit eisernen Zinken,
2. eine Hacke,
3. drei Laken,
4. ein Paar Holzschuhe,
5. ein Arbeiter-Rittel.

Die Eigentümer dieser Sachen wollen sich bis zum 10. März d. J. als solche hier legitimiren.

Andernfalls soll zu Gunsten der Armentasse darüber verfügt werden.

Detmold, den 12. Februar 1894.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.
Heldman.

Bekanntmachung.

Eine Belohnung von 300 Mk. wird demjenigen zugesichert, welcher den Anführer der auf dem Kolonate Krietenstein Nr. 35 in Pivitsort in der Nacht vom 27. zum 28. Januar 1893 entstandenen Feuersbrunst so zur Anzeige bringt, daß dessen Bestrafung erfolgt.

Schötmar, den 16. Februar 1894.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau des Zieglers und Einliegers August Führling zu Heiden, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Klasing in Detmold, klagt gegen ihren Ehemann den Ziegler und Einlieger August Führling, zur Zeit unbekannten Aufenthalts wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, Fürstliches Landgericht wolle die Ehe der Parteien dem Bande nach trennen und den Beklagten für den allein schuldigen Theil erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf den

4. Mai 1894, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, 12. Februar 1894.

Begemann, Sekretair.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben der verstorbenen Witwe Schlosser Christian Windt in Detmold sollen die zum Nachlasse gehörigen:

- I. fünf Actien der hiesigen Actien-Bierbrauerei über je 300 Mark
und
- II. die im Grundbuche von Detmold Band XVII Blatt 824 verzeichneten Liegenschaften, nämlich:
 1. die Parzellen 31 und 198 des Kartenblatts 9, Hofraum und Gebäudefläche zu 2,01 a, mit dem Wohnhause B Nr. 69 an der Externstraße,
 2. die Parzelle 32 des Kartenblatts 2, Acker auf dem Hoheloh, zu 48,71 a, mit 17,17 Mark Reinerttr.
 3. die Parzelle 33 des Kartenblatts 2, Acker daselbst zu 58,43 a, mit 10,35 Mark Reinerttrag,
 4. die Parzellen 42 und 43 des Kartenblatts 6, Garten und Gebäudefläche am Papenberge, zu 32,58 a, mit 13,96 Mark Reinerttrag,
 5. die Parzelle 21 des Kartenblatts 15, Garten am Spitzkamp zu 14,56 a, mit 6,84 Mark Reinerttrag,
 6. die Parzelle 99 des Kartenblatts 27, Acker am Weinberge, zu 34,75 a, mit 8,98 Mk. Reinerttrag,
und
 7. die Parzelle 7 des Kartenblatts 28, Acker an der Elisabethstraße, zu 70,05 a, mit 32,92 Mark Reinerttrag,

im Termine

Donnerstag, den 22. Februar 1894,

Vormittags 11 Uhr,

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufsiehhaber werden zu dem Termine mit dem Bemerken geladen, daß die Lage und Verkaufsbedingungen bezüglich der Grundstücke 14 Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden können.

Detmold, den 27. Januar 1894.

Fürstliches Amtsgericht II.
Sieg.

Lemgo. Der Kaufmann Hermann Schoof aus Halberstadt hat hier am Plage ein Bankgeschäft unter der Firma

„Hermann Schoof“

errichtet und ist die Eintragung der Firma unter Nr. 94 des Firmenregisters erfolgt.

Lemgo, den 16. Februar 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Lemgo. Der Kolon Heinrich Höfer Nr. 19 zu Bavenhausen ist wegen Verschwendung entmündigt. Zu Güterpflegern desselben sind die Kolonen Rieke Nr. 3 zu Bavenhausen und Kollerieke Nr. 20 daselbst bestellt.

Lemgo, den 15. Februar 1894.

Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

In Folge Ausschlusurtheils vom 9. Februar 1894 ist die nach Amerika ausgewanderte Louise Möller von Nr. 13 zu Elbringen für todt erklärt worden und ist ihr Vermögen als Erbschaft anzusehen.

Blomberg, 10. Februar 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.
Zimmermann.

Aufgebot.

Auf das dem Gastwirth Gees in Großenmarpe gehörige Kolonat Nr. 18 das. ist laut Obligation vom 29. April 1885 an demselben Tage ein Darlehn von 1800 Mk. eingetragen worden, welches später an den Fuhrmann August Flügge hierf. abgetreten ist. Dieser hat, wie er wahrscheinlich gemacht, die Schuldurkunde ver-

Ioren. Auf seinen Antrag wird daher der etwaige Inhaber der Urkunde aufgefordert, spätestens in dem auf

Mittwoch, den 8. August 1894,

Morgens 10 Uhr,

anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte beim Gerichte hier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Blomberg, den 29. Januar 1894.

Fürstliches Amtsgericht II.

C. Melm.

Die Berke'sche Ziegelei Nr. 103 hierf., zu welcher 1 ha 78,78 ar Grundstücke mit einem Grundsteuer-Reinertrag von 43,59 Mark, sowie ein Wohnhaus mit Stallanbau, Ziegeleigebäude und Brandhaus mit 159 Mark Miethwerth gehören, soll auf Antrag des Eigentümers am

Freitag, den 23. Februar d. J.,

Morgens 11 Uhr,

öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen können vom 15. Februar an auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Hohenhausen, den 29. Januar 1894.

Fürstliches Amtsgericht.

Ernst.

Bekanntmachung.

Diejenigen auf Grund früherer Militär-Pensions-Gesetze, als des vom 27. Juni 1871, anerkannten invaliden Mannschaften vom Feldwebel u. s. w. abwärts, welche in Folge ihrer Theilnahme an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähig geworden sind, haben sich unter Vorbringung ihrer Militärpapiere und des Pensions-Quittungsbuches, behufs Regelung ihrer Pensionsverhältnisse, baldmöglichst persönlich oder schriftlich bei dem für ihren Wohnort zuständigen Meldebeamten anzumelden.

Detmold, 7. Februar 1894.

Königliches Bezirks-Kommando.

gez. von Papen.

Major z. D. und Kommandeur.

Bekanntmachung.

Die Bureaus des Bezirkskommandos und Hauptmeldebeamts Detmold befinden sich vom 17. d. Mts. ab Paulinenstraße Nr. 17¹ — in der Nähe Fürstlichen Landgerichts —.

Detmold, 11. Februar 1894.

Königliches Bezirkskommando.

gez. von Papen.

Major z. D. und Kommandeur.

Bekanntmachung.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis Ende Juni 1894 zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbänder für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung.

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen sollen mit dem Umtausch keine Befassung haben, worüber sie seiner Zeit von den Verkehrsanstalten zu verständigen sind.

Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweite

Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Verfügung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin, den 12. Februar 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung. Einrichtung einer Postagentur in Mohororo (Deutsch-Ostafrika).

In Mohororo (Deutsch-Ostafrikanisches Schutzgebiet) ist eine Kaiserliche Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Brieffsendungen jeder Art, von Postanweisungen, von Postpaketen ohne Werthangabe bis 5 kg und von Telegrammen, sowie die Bestellung von Zeitungen. Im Post- und Telegraphenverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Tarifen zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Ostafrikas.

Berlin, W., 13. Februar 1894.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.